

Ergänzende Bedingungen

für Stromanschlüsse in Niederspannung der NordNetz GmbH

Anlage: Preisblatt der HanseGas GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen Gas

Stand: 01.05.2018

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen ergänzen die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage www.nordnetz.com. Mit der persönlichen Ansprache in der dritten Person („Sie“, „Ihr“, „Ihnen“ usw.) ist der Kunde bzw. die Kundin als Anschlussnehmer gemeint. Der Netzbetreiber NordNetz GmbH ist mit der 1. Person („wir“, „unser“ usw.) gemeint.

2. Kosten des Netzanschlusses

Die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses stellen wir Ihnen gemäß § 9 NAV und unserem Preisblatt in Rechnung. Das Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen. Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf unserer Homepage www.nordnetz.com.

3. Herstellung des Netzanschlusses

3.1. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt ca. vier Wochen nach Auftragserteilung, sofern wir Ihnen nichts anderes mitgeteilt haben. In Einzelfällen kann dieser Zeitraum abweichen aufgrund von Umständen, die nicht durch uns beeinflussbar sind. Dies können z. B. das Wetter, behördliche Auflagen oder Behinderungen im Bereich der Leitungstrasse auf Ihrem Grundstück sein.

3.2 Die Erdarbeiten auf Ihrem Grundstück können Sie auf Wunsch selbst erledigen bzw. erledigen lassen. Diese Eigenleistungen stimmen Sie im Voraus mit uns ab. Dabei übernehmen Sie die Verantwortung und halten unsere technischen Vorgaben ein. Eigenleistungen berücksichtigen wir selbstverständlich in der Rechnung.

4. Zeitlich befristeter Netzanschluss

Bei einem zeitlich befristeten Netzanschluss (z. B. Baustromanschluss oder Anschluss für Schausteller) führen Sie Ihre elektrischen Anlagen an unser Netz heran. Der Anschluss an unser Netz erfolgt durch uns bzw. den von uns beauftragten Dritten.

Die zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre ab Inbetriebsetzung des Netzanschlusses. Die Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten finden Sie im Preisblatt.

5. Leistung und Baukostenzuschuss

5.1 Die vorzuhaltende Leistung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Wünschen Sie eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung für den Strombezug aus dem Netz oder für die Einspeisung von selbst erzeugtem Strom, stimmen Sie dies im Voraus mit uns ab.

5.3 Für einen Netzanschluss mit einer Leistung von über 30 kW zahlen Sie einen Baukostenzuschuss gem. § 11 NAV. Sie finden diesen im Preisblatt. Wir stellen Ihnen bei Herstellung eines Netzanschlusses und bei Erhöhungen und Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Leistung eine Rechnung.

5.4 Wünschen Sie eine örtliche Veränderung eines Netzanschlusses über 30 kW, wird dafür ein neuer Baukostenzuschuss fällig. Ein bereits gezahlter Baukostenzuschuss wird nicht angerechnet.

5.5 Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, soweit die vorzuhaltende Leistung dem Eigenbedarf einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas oder einer KWK-Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz dient und diese Eigenbedarfsentnahme sowie die Einspeisung über einen Netzverknüpfungspunkt erfolgen.

6. Inbetriebsetzung

Der Netzanschluss darf nur von uns bzw. unserem Beauftragten in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist.

Die Kosten hierfür werden Ihnen in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so fallen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten für vergebliche Inbetriebsetzungen an.

7. Plombenverschlüsse

Für eine von Ihnen zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen werden die im Preisblatt genannten Kosten fällig.

8. Technische Regelungen für den Netzanschluss

8.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung sind Sie verantwortlich.

8.2 Ihre elektrischen Anlagen sind so von Ihnen zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder auf die Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltungsvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

9. Zahlungsverzug

Kosten aus Zahlungsverzug von Forderungen gemäß der NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind von Ihnen zu zahlen.

10. Datenverarbeitung

10.1. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhält der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ein gesondertes Informationsblatt.

10.2 Sofern Mitarbeiter des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Netzbetreibers sind, ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Netzbetreiber Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

11. Sonstiges

11.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen.

Die Schlichtungsstelle Energie ist erreichbar im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de.

oder unter der Adresse:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

T 0 30-2 75 72 40-0

11.2 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie auf unserer Homepage.

12. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.05.2018 in Kraft.

Quickborn, den 01.05.2018

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen Strom der NordNetz GmbH

(Gültig ab 01.05.2018)

Leistung		Netto/Euro	Brutto/Euro
Neuanschluss -pauschal- Grundpreis	Bauform I bis 3x100 A	748,00	890,12
Meterpauschalpreis	Bauform I bis 3x100 A je vollendeter Meter	13,00	15,47
Neuanschluss -pauschal- Grundpreis	Bauform III bis 3x250 A	1.459,00	1.736,21
Meterpauschalpreis	Bauform III bis 3x250 A je vollendeter Meter	20,00	23,80
Kabelgraben	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	6,20	
E-Anschluss und Gas-Anschluss	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	8,20	
zeitgleiche, gemeinsame Verlegung für einen gemeinsamen Netzanschluss von zwei Sparten der Schleswig-Holstein Netz AG durch Sie oder deren Beauftragten	Rabatt auf die Netzanschlusskosten	- 10 %	
Netzanschluss -kalkuliert-	abweichend nach Art und Lage	nach kalkuliertem Aufwand	Festpreis
Anschluss-/Anlagenveränderung durch Wechsel der Hausanschluss-Sicherungen aufgrund einer veränderten Leistungsanforderung		52,00	61,88
Anschluss-/Anlagenveränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	bis 100 A	144,00	171,36
Anschluss-/Anlagenveränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	über 100 A	238,00	283,22
Anschlussveränderung durch Umverlegung des Netzanschluss mit oder ohne Hausanschlusskasten	Grundpreis (pauschal)	375,00	446,25
Bauform I	je Meter	13,00	15,47
Anschlussveränderung durch Umverlegung des Netzanschluss mit oder ohne Hausanschlusskasten	Grundpreis (pauschal)	500,00	595,00
Bauform III	je Meter	20,00	23,80
Anschluss-/ Anlagenveränderung an einem vorhandenen Netzanschluss	jede Anschluss-/ Anlagenveränderung, die nicht über eine Pauschale abgewickelt wird	nach kalkuliertem Aufwand	Festpreis
zeitlich befristeter Netzanschluss	bis zu zwei örtlich zusammen liegende Netzanschlüsse für Schausteller oder einen Baustrom Netzanschluss bis 3 x 63 A/bis 3 x 200 A	210,00	249,90
zusätzlicher Netzausbau für zeitlich befristeten Netzanschluss	Heranführung des Ortsnetzes bis max. 20 m Bauweise I	440,00	523,60

Baukostenzuschuss (BKZ) Niederspannung-Netzanschluss	pro kW; die ersten 30 kW (34 kVA) sind BKZ-frei	88,27	105,04*
Inbetriebsetzung -standard pauschal- eines Netzanschlusses bzw. Anlage	pro Netzanschluss	42,50	50,58
zeitgleiche Inbetriebsetzung	jede weitere Kundenanlage	12,00	14,28
Inbetriebsetzung - außergewöhnlich pauschal	Inbetriebsetzung Wärmepumpenanschluss	159,75	190,10
	Inbetriebsetzung Wandleranschluss	284,00	337,96
Inbetriebsetzung -kalkuliert- (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler)		nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis	
Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	übliche Dienststunden	57,00	67,83
Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	außerhalb üblicher Dienststunden; Zuschlag	23,50	27,97
Plombenanschlüsse	Wiederanbringung schadhafter Plomben	41,00	48,79
Sperrung** oder Sperrversuch zur Einstellung der Versorgung des Kunden	je Kundenanlage und Einsatz	56,47	67,20
Wiederaufnahme oder Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers	je Kundenanlage/ je Einsatz, falls der Kunde Terminabsprache nicht einhält	73,06	86,94
Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet	je Kundenanlage		nach Aufwand
Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen	je Kundenanlage	86,29	102,69
Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch den Wiedereinbau eines wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebauten Zählers	je Kundenanlage		nach Aufwand

Umsatzsteuer: Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt seit dem 01.01.2007, 19 %
* Es gilt immer der aktuelle Netzentgelt der Region zum Zeitpunkt der Angebotserstellung, derzeitiger Preis gemäß Netzentgeltpreisliste Stand 01.01.18
**Bei der Sperrung werden die Kosten für die spätere Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) mit in Rechnung gestellt.